

03.02.2022



Stadt Melle

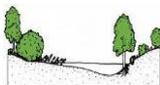
Landkreis Osnabrück

Bebauungsplan

„Freiflächen-Photovoltaikanlage Gesmold“

FFH-Vorprüfung

Natura 2000-Gebiet 3715-331 „Else und obere Hase“



Dense & Lorenz

Büro für angewandte Ökologie
und Landschaftsplanung

Herrenteichsstraße 1 • 49074 Osnabrück

fon 0541 / 27233 • fax 0541 / 260902

mail@dense-lorenz.de

Auftraggeber: **Windwärts Energie GmbH**
Hanomaghof 1
30449 Hannover

Auftragnehmer: Dense & Lorenz GbR
Büro für angewandte Ökologie und Landschaftsplanung
Herrenteichsstraße 1
49074 Osnabrück

Bearbeitung: Dipl.-Ing. Kay Lorenz

Osnabrück, 03.02.2022

gez. Kay Lorenz

Landschaftsarchitekt AKN | BDLA

Inhaltsverzeichnis

1	Anlass und Aufgabenstellung	1
2	Ermittlung der potentiell betroffenen Natura 2000-Gebiete	3
3	Beschreibung des Plangebietes und der Planung	3
4	Übersicht über das Schutzgebiet und die für seine Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteile.....	5
4.1	Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-RL.....	6
4.2	Tier- und Pflanzenarten nach Anhang II der FFH-RL	6
5	Beschreibung der relevanten Wirkfaktoren	7
6	Prognose möglicher Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele	7
6.1	Beeinträchtigung gebietsrelevanter Lebensräume des Anhangs I der FFH-RL	8
6.2	Beeinträchtigung gebietsrelevanter Arten des Anhangs II der FFH-RL	8
7	Beeinträchtigung der Wechselbeziehungen zu anderen Natura 2000-Gebieten	8
8	Beurteilung der Beeinträchtigung der Erhaltungsziele des Schutzgebietes durch andere zusammenwirkende Pläne oder Projekte.....	8
9	Ergebnis der FFH-Vorprüfung	9
10	Quellenverzeichnis	9

Tabellenverzeichnis

Tab. 1: Zusammenfassung der im Standarddatenbogen aufgeführten Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-RL im FFH-Gebiet Nr. 3715-331 "Else und obere Hase"

Tab. 2: Gebietsrelevante Arten nach Anhang II der FFH-RL im FFH-Gebiet Nr. 3715-331 "Else und obere Hase"

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1: Zeichnerische Darstellung des Bebauungsplanes „Freiflächen-Photovoltaikanlage Gesmold“, Stand 22.12.2021 (Planverfasser: Planungsbüro Weinert, Marienhafte)

Abb. 2: Lage des Plangebietes (rot) zum FFH-Gebiet „Else und obere Hase“ (braune Schraffur); hellblau: vorl. gesichertes Überschwemmungsgebiet; blau: Fließgewässernetz (MU 2021)

Abb. 3: Exemplarischer Querschnitt eines Solarmoduls

1 Anlass und Aufgabenstellung

Anlass für die Aufstellung des Bebauungsplanes „Freiflächen Photovoltaikanlage Gesmold“ ist die städtebauliche Zielsetzung der Stadt Melle, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage zu schaffen. Das Bauleitplanverfahren (FNP-Änderung und Neuaufstellung B-Plan) wird im Parallelverfahren durchgeführt.

Für Bauleitpläne bestimmt § 36 BNatSchG in Verbindung mit § 28 NAGBNatSchG, dass diese vor ihrem Beschluss auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen von Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Gebiete) oder Europäischen Vogelschutzgebieten zu überprüfen sind. Der Planungsträger hat dies im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens zu gewährleisten.

Weil das Plangebiet in räumlich-funktionalem Zusammenhang zu dem FFH-Gebiet „Else und obere Hase“ (Kennziffer: DE 3715-331) steht, und daher erhebliche Beeinträchtigungen in seinen für die Erhaltungsziele bzw. den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen nicht von vornherein ausgeschlossen werden können, wurde das Planungsbüro Dense & Lorenz mit der Erstellung einer FFH-Vorprüfung gem. § 34 Abs. 1 BNatSchG beauftragt. Die Möglichkeit kumulativer Effekte ist zu überprüfen, denn andere Vorhaben oder Pläne könnten die Beeinträchtigungen dieser Planung in einem Maße verstärken, dass die Gesamtheit der Wirkungen eine Überschreitung der Erheblichkeitsschwellen auslöst. Falls im Rahmen der Vorprüfung erhebliche Beeinträchtigungen nicht auszuschließen sind, ist eine Verträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Als Erhaltungsziele eines Schutzgebietes gelten nach § 7 Abs. 1 Nr. 9 BNatSchG die „Ziele, die im Hinblick auf die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands eines natürlichen Lebensraumtyps von gemeinschaftlichem Interesse, einer in Anhang II der Richtlinie 92/43/EWG oder in Artikel 4 Absatz 2 oder Anhang I der Richtlinie 79/409/EWG aufgeführten Art für ein Natura 2000-Gebiet festgelegt sind“. Diese Arten und Lebensräume sind Gegenstand der Prüfung, sofern ihr Vorkommen im Gebiet als signifikant eingestuft wird. Sonstige charakteristische Arten sind ebenfalls zu berücksichtigen; Lebensraumtypen und Arten, die im Standarddatenbogen nicht genannt sind, können nach BVerwG-Urteil dennoch ein Erhaltungsziel des Gebiets darstellen.

Die Erhaltungsziele dieses Schutzgebietes (Besonderer Schutzzweck gem. § 3 Abs. 3 der Verordnung zum Landschaftsschutzgebiet (LSG) „Else und obere Hase“ (LANDKREIS OSNABRÜCK 2019)) umfassen die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der im Gebiet vorkommenden natürlichen Lebensräume von gemeinschaftlichen Interesse gemäß Anhang I und der Tierarten gemäß Anhang II der FFH-Richtlinie als die für den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile (s. Kap. 4).

Das ca. 84 ha große LSG ist identisch mit dem Fauna-Flora-Habitat-(FFH-)Gebiet „Else und obere Hase“ (EU-Nr. DE-3715-331). Der Abstand der LSG-Grenze zum Fließgewässer beträgt innerhalb der landwirtschaftlich genutzten Niederung in der Regel beidseitig 10 Meter gemessen ab der Böschungsoberkante der Else (ebd.).

Nach § 33 Abs. 1 BNatSchG sind Handlungen verboten, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteile führen können. Generell gilt, dass eine Beeinträchtigung immer dann erheblich ist, wenn sie sich auf die Lebensraumtypen oder Arten, um derentwillen das Gebiet ausgewiesen wurde, negativ auswirkt.

Das Plangebiet befindet sich ca. 130 m südwestlich der Else (Minimalabstand). Der einzige Wirkungspfad, über den die FFH-Schutzgüter beeinträchtigt werden könnten, ist daher das der Else zufließende Grabensystem, über das die Entwässerung des Plangebiets erfolgt. Mit der auch zukünftig stattfindenden Entwässerung des Plangebietes in die Else muss gewährleistet sein, dass insbesondere eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der FFH-relevanten Fischarten unterbleibt.

Die FFH-Vorprüfung hat die Frage zu beantworten, ob die Durchführung einer FFH-Verträglichkeitsprüfung erforderlich ist oder nicht. Hierzu sind in einer Einzelfallbetrachtung folgende Sachverhalte zu klären:

- Liegt ein prüfungsrelevantes Natura 2000-Gebiet im Einwirkungsbereich des Vorhabens?
- Besteht die Möglichkeit von erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen?

Stellt sich bei der Vorprüfung heraus, dass erhebliche Beeinträchtigungen nicht ausgeschlossen werden können, ist eine FFH-Verträglichkeitsprüfung durchzuführen. Gem. BVerwG-Urteil (9 A 20.05 v. 17.01.2007) ist grundsätzlich „jede Beeinträchtigung von Erhaltungszielen erheblich und muss als Beeinträchtigung des Gebietes als solches gewertet werden“. Daher ist eine vertiefte Prüfung bereits erforderlich, sobald Beeinträchtigungen eines einzelnen Erhaltungsziels möglich sind.



Abb. 1: Zeichnerische Darstellung des Bebauungsplanes „Freiflächen-Photovoltaikanlage Gesmold“, Stand 22.12.2021 (Planverfasser: Planungsbüro Weinert, Marienhafen)

2 Ermittlung der potentiell betroffenen Natura 2000-Gebiete

Das Plangebiet befindet sich nicht in einem Natura 2000-Gebiet. Es steht jedoch in räumlich-funktionalem Zusammenhang zu dem FFH-Gebiet „Else und obere Hase“ (Kennziffer DE 3715-331).

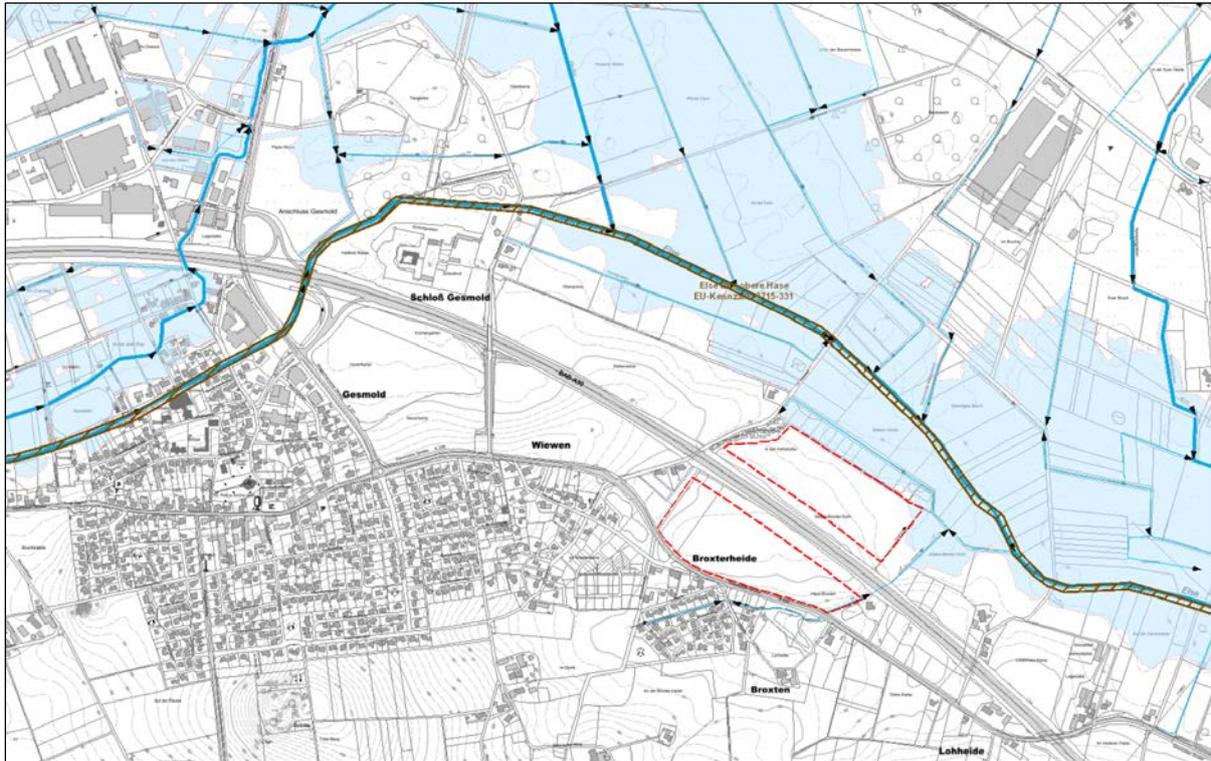


Abb. 2: Lage des Plangebietes (rot) zum FFH-Gebiet „Else und obere Hase“ (braune Schraffur); hellblau: vorl. gesichertes Überschwemmungsgebiet; blau: Fließgewässernetz (MU 2021)

3 Beschreibung des Plangebietes und der Planung

Folgende Unterlagen wurden vom Auftraggeber zur Erarbeitung dieses Fachbeitrages zur Verfügung gestellt:

- Begründung mit Umweltbericht sowie Planzeichnung zum Bebauungsplan „Freiflächen-Photovoltaikanlage Gesmold“, Stand 22.12.2021“, (Planverfasser: Planungsbüro Weinert, Marienhafte)
- Begründung mit Umweltbericht sowie Planzeichnung zur 22. Flächennutzungsplanänderung im Bereich „Freiflächen Photovoltaikanlage Gesmold“, Stand 22.12.2021“, (Planverfasser: Planungsbüro Weinert, Marienhafte)

Anlass für die Aufstellung des Bebauungsplanes „Freiflächen Photovoltaikanlage Gesmold“ ist die städtebauliche Zielsetzung der Stadt Melle, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage (PVA) zu schaffen. Derzeit wird das Plangebiet als Acker intensiv landwirtschaftlich genutzt. Zwischen den beiden Teilgeltungsbereichen verläuft die BAB A30. Südlich grenzt das Plangebiet an den Siedlungsbereich von Gesmold an. Nördlich grenzt der Geltungsbereich an weitere landwirtschaftliche Nutzflächen an. 125 bis 240 m nördlich des nördlichen Teilgeltungsbereichs verläuft die Else, ein überwiegend begradigtes Fließgewässer.

Die Flächen befinden sich im planungsrechtlichen Außenbereich gem. § 35 BauGB. Weitere umweltfachliche Angaben sind dem Umweltbericht sowie den Karten 1+2 im Anhang zu entnehmen.

Die Firma Windwärts Energie GmbH beabsichtigt, auf einem rd. 13 ha großen Areal beidseitig der Autobahn A 30 im Stadtteil Gesmold, eine PVA zu realisieren. Durch die Aufstellung des Bebauungsplanes „Freiflächen Photovoltaikanlage Gesmold“ und die 22. Änderung des Flächennutzungsplanes sollen die dazu erforderlichen planungsrechtlichen Voraussetzungen geschaffen werden.

Das Plangebiet des Bebauungsplanes wird als Sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Photovoltaikanlage“ gem. § 11 Abs. 2 BauNVO festgesetzt. Zulässig sind neben den baulichen Anlagen zur Stromerzeugung aus Sonnenenergie auch Nebenanlagen und sonstige notwendige Betriebs-einrichtungen, wie z. B. Trafostationen, Stromspeicher, Wechselrichter, die Verlegung von Erdkabeln, Zuwegungen und Einfriedungen mit Gehölzen.

Zudem wird festgesetzt, dass die Traufhöhe (untere Kante der Solarmodule) mindestens 0,8 m zum Boden beträgt. Die maximale Höhe der Solarmodule und sonstiger baulicher Anlagen sowie Nebenanlagen im Plangebiet wird auf 3,50 m begrenzt.

Es wird eine maximal zulässige Grundflächenzahl (GRZ) von 0,6 festgesetzt. Relevant für die Ermittlung der GRZ sind neben den baulichen Anlagen (z. B. Trafostation), auch die unversiegelten, durch die Solarmodule lediglich überdeckten Flächen. Grundsätzlich wird aber nur die Fläche der Trafostation und der erforderlichen Leitungsschächte tatsächlich versiegelt. Unter den Photovoltaik-Modulen bleibt der unversiegelte Boden erhalten, da die Unterkonstruktionen nur gerammt werden und keine Fundamente oder ähnliches errichtet werden müssen. Die Wege im Plangebiet werden lediglich teildurchlässig mit Mineralgemisch befestigt.

Zur Integration in das Landschaftsbild soll ein mindestens 5,0 m breiter Streifen um die beiden Teilgebirgsbereiche herum mit heimischen Gehölzen begrünt werden.

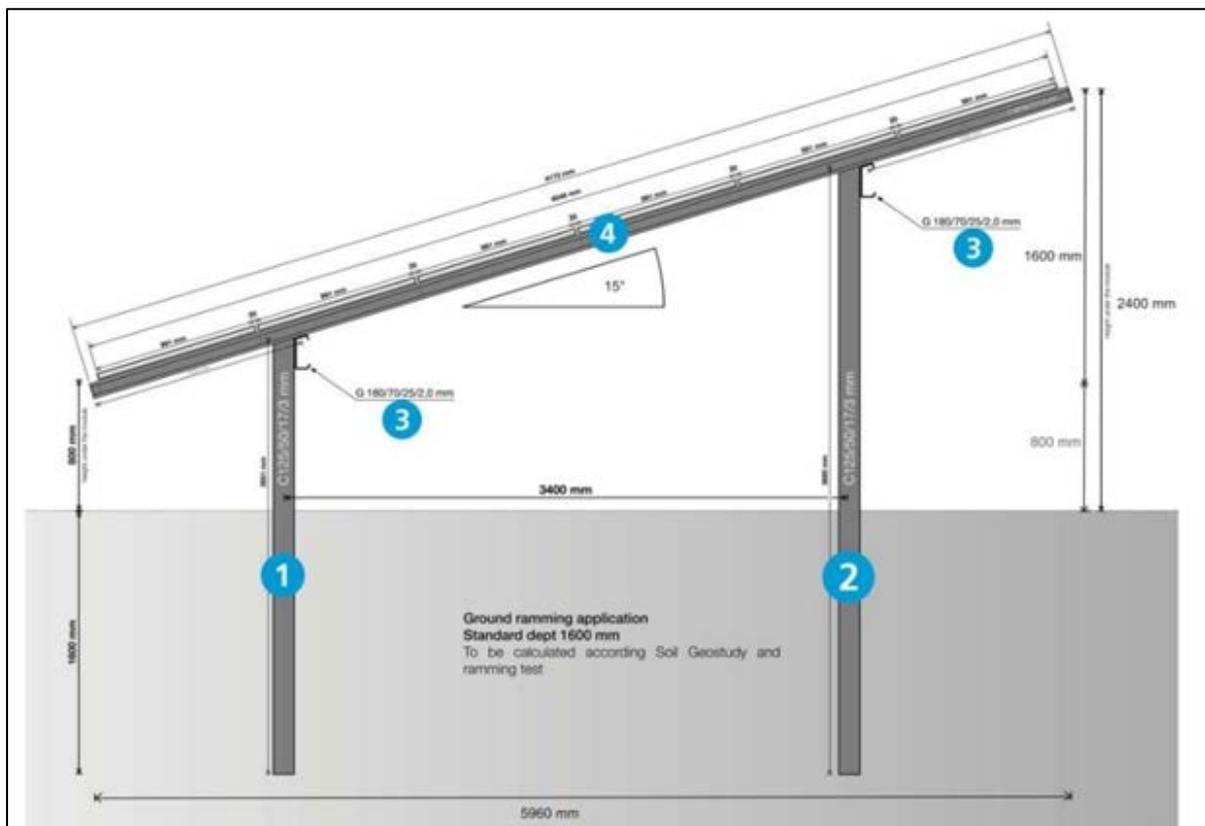


Abb. 3: Exemplarischer Querschnitt eines Solarmoduls

4 Übersicht über das Schutzgebiet und die für seine Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteile

Das Landschaftsschutzgebiet "Else und obere Hase" (LSG OS 054) dient dem Schutz des FFH-Gebietes 355 "Else und obere Hase".

Das ca. 84 ha große Landschaftsschutzgebiet liegt im Ravensberger Hügelland und damit zwischen den Mittelgebirgszügen des Wiehengebirges im Norden und des Teutoburger Waldes im Süden.

Die das Schutzgebiet prägenden Fließgewässer verlaufen durch eine z. T. dichtbesiedelte Landschaft, in der landwirtschaftlich genutzte Flächen mit vorwiegender Ackernutzung dominieren. Die Grünlandflächen werden in der Regel intensiv bewirtschaftet. Eingestreut sind Baumgruppen, Feldgehölze und kleine Wäldchen. An einigen Stellen finden sich in der Aue extensiv genutzte Grünlandkomplexe bzw. Flächen (u. a. Maschwiesen, Wenigser Bruch, Bakumer Wiesen), die Anteile an mesophilem Grünland, Nassgrünland und Sumpfwiesen aufweisen. Die standortheimischen Auewälder aus Erlen, Eschen und Weiden sind vielerorts von der landwirtschaftlichen Nutzung verdrängt worden und zeigen sich größtenteils nur noch als Galeriewälder. Die Uferböschungen der Fließgewässer werden vorwiegend von stickstoffliebender, artenarmer Ufervegetation eingenommen. Abschnittsweise wachsen an der Else und der oberen Hase, standörtlich auf die Uferböschungen beschränkt, feuchte Hochstaudenfluren auf. Streckenweise angrenzende ungenutzte Ufersäume aus Hochstauden und Gräsern sind in der Regel nur in schmaler Ausprägung vorhanden (LANDKREIS OSNABRÜCK 2019).

Als typischer Niederungsfluss durchfließt die Else mit zunehmender Gewässerbreite das Schutzgebiet in einem leichtwelligen, breiten und flachen Längstal von West nach Ost. Die westfälische Grenze östlich von Bruchmühlen bildet den Abschluss des Schutzgebietes. Die das Schutzgebiet maßgeblich prägende Else zeigt sich von der Bifurkation bis Bruchmühlen als ein über weite Streckenabschnitte begradigter Bach mit einem gleichförmigen Trapezprofil, einer Einschnitttiefe bis ca. 2 Meter und mit überwiegend sandigem bzw. schlammigem Sediment. Unterhalb von Bruchmühlen ist die Else als ein mäßig ausgebauter Fluss einzustufen. Die Ufer der Else sind regelmäßig durch Steinschüttungen befestigt. Zudem wird die Else durch mehrere Staustufen unterbrochen. Punktuell finden sich naturnah umgestaltete Gewässerabschnitte mit Abflachungen und Aufweitungen der Ufer, Beseitigung der Uferbefestigung und Gehölzanpflanzungen (LANDKREIS OSNABRÜCK 2019).

Das LSG weist bedeutsame Vorkommen von Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-Richtlinie auf und ist zugleich repräsentativer Lebensraum von ausgewählten Fisch- und Rundmaularten. Besonderer Schutzzweck (Erhaltungsziele gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 9 BNatSchG) des FFH-Gebietes im LSG sind die Erhaltung oder die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 10 BNatSchG der im Gebiet vorkommenden natürlichen Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhang I und der Tierarten gemäß Anhang II der FFH-Richtlinie als die für den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile.

4.1 Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-RL

Das Gebiet weist drei für die Schutzausweisung maßgeblichen Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie auf (s. Tab. 1). Die Erlen-Eschenauenwälder des LRT 91E0 werden als prioritär eingestuft.

Tab. 1: Zusammenfassung der im Standard-Datenbogen aufgeführten Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-RL im FFH-Gebiet Nr. 3715-331 "Else und obere Hase"

Code	Name	Fläche (ha)	PF	NP	Daten-Qual.	Rep.	rel.-Grö. N	rel.-Grö. L	rel.-Grö. D	Erh.-Zust.	Ges.-W. N	Ges.-W. L	Ges.-W. D	Jahr
3260	Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des Ranunculion fluitantis und des Callitriche-Batrachion	2.7000			G	C			1	C			C	2016
6430	Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe	0.6000			G	C			1	C			C	2016
91E0	Auenwälder mit <i>Alnus glutinosa</i> und <i>Fraxinus excelsior</i> (Alno-Padion, Alnion incanae, Salicion albae)	1.8000			G	C			1	B			C	2016

4.2 Tier- und Pflanzenarten nach Anhang II der FFH-RL

Vorkommen von prioritären Tier- oder Pflanzenarten des Anhangs II sind im FFH-Gebiet nicht bekannt. Nach Angaben des Standarddatenbogens (NLWKN 2020) kommen drei sonstige Arten des Anhangs II FFH-RL vor:

Tab. 2: Gebietsrelevante Arten nach Anhang II der FFH-RL im FFH-Gebiet Nr. 3715-331 "Else und obere Hase"

Taxon	Name	S	NP	Status	Dat.-Qual.	Pop.-Größe	rel.-Grö. N	rel.-Grö. L	rel.-Grö. D	Blög.-Bed.	Erh.-Zust.	Ges.-W. N	Ges.-W. L	Ges.-W. D	Anh.	Jahr
FISH	<i>Cobitis taenia</i> [Steinbeißer]			r		r			1	h	C			C	II	2018
FISH	<i>Cottus gobio</i> [Groppe]			r		r			1	h	C			C	II	2018
FISH	<i>Lampetra planeri</i> [Bachneunauge]			u		p			1	h	C			C	II	2018

Im Folgenden zu berücksichtigen sind die Fisch- bzw. Rundmaularten Steinbeißer, Groppe und Bachneunauge, welche ihren Lebensraum in der Else haben.

Weitere, nicht in den ‚vollständigen Gebietsdaten‘ aufgeführte Arten des Anhang II der FFH-RL sind dem Verfasser für den betroffenen Else-Abschnitt nicht bekannt.

5 Beschreibung der relevanten Wirkfaktoren

Die vorhabenspezifischen Wirkfaktoren sind bau-, anlage- oder betriebsbedingter Art und können dementsprechend temporäre oder dauerhafte nachteilige Auswirkungen auf die gebietsrelevanten FFH-Schutzgüter (s. Kap. 4.1 und 4.2) erzeugen.

Durch das geplante Vorhaben bzw. durch dessen Wirkungen entstehen im Wesentlichen anlagebedingte Beeinträchtigungen der Lebensraumfunktionen für Brut- und Gastvögel sowie des Landschaftsbildes direkt in den beiden Teilgeltungsbereichen oder im angrenzenden Umfeld.

Das Plangebiet befindet sich ca. 130 m südwestlich der Else (Minimalabstand). Der einzige Wirkpfad, über den FFH-Schutzgüter direkt beeinträchtigt werden könnten, ist daher das der Else zufließende Grabensystem, über das die Entwässerung des Plangebiets erfolgt (s. Abb. 2). Die Möglichkeit von relevanten Einwirkungen über den Luftpfad oder über das Grundwasser ist nicht erkennbar.

Baubedingte Wirkungen auf die FFH-Schutzgüter, d. h. temporäre Wirkungen, die während der Realisierung des Vorhabens z. B. durch Lärm, Erschütterungen oder stoffliche Emissionen (evtl. Abgase) und Verdichtungen des Bodengefüges durch den Einsatz schwerer Baumaschinen auftreten, können auf Grund der Distanz weitestgehend ausgeschlossen werden. Lediglich im Falle eines Maschinenschadens (Havarie), bei dem z. B. Hydrauliköl in größerem Umfang austreten würde, oder bei Bränden von Gerät oder Material könnten Einträge schädlicher Substanzen in die Else grundsätzlich möglich sein. Das Risiko ließe sich durch geeignete Schutzmaßnahmen während der Schadensereignisse jedoch soweit reduzieren, dass die Eintretenswahrscheinlichkeit insgesamt äußerst gering erscheint.

Anlagebedingte Wirkungen, d. h. dauerhafte Wirkungen, die durch die Photovoltaikanlage selbst entstehen, sind nicht erkennbar.

Betriebsbedingte Wirkungen (temporär oder dauerhaft) entstehen hier durch Kontroll- und Wartungsarbeiten im Anlagenbereich. Auch hier sind keine Einflüsse auf die FFH-Schutzgüter erkennbar. Eine geringe Möglichkeit besteht auch hier bei Bränden durch den Abfluss von kontaminierten oder gewässertoxischen Löschmitteln über das Grabensystem in die Else. Für denkbare Unfallszenarien ist auch hier davon auszugehen, dass zum Auffangen bzw. Ableiten wassergefährdender Stoffe einzelfallspezifisch technische Vorkehrungen in ausreichender Dimensionierung getroffen werden.

6 Prognose möglicher Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele

Für den betroffenen Else-Abschnitt liegen dem Verfasser keine aktuellen Daten zu Fischbeständen oder Kartierungen der FFH-Lebensraumtypen vor.

Da für den Ober- und Unterlauf der Else Nachweise der Anhang II-Arten Groppe, Steinbeißer und Bachneunauge vorliegen, ist auch für den Bereich zwischen Gesmold und Melle von Vorkommen auszugehen. Der gebietsspezifische Erhaltungsgrad der drei Arten wird im Standarddatenbogen mit C (mittel bis schlecht) angegeben.

In ca. 1.000 m Entfernung bachabwärts befindet sich ein Erlen- und Eschenauenwald, der dem LRT 91E0 zuzuordnen ist, teilweise innerhalb der Gebietsgrenzen. Es ist davon auszugehen, dass bachabwärts zudem feuchte Hochstaudenfluren des LRT 6430 und naturnahe Fließgewässerabschnitte gem. LRT 3260 vorhanden sind. Der gebietsspezifische Erhaltungsgrad aller drei LRT wird im Standarddatenbogen mit C (mittel bis schlecht) angegeben.

6.1 Beeinträchtigung gebietsrelevanter Lebensräume des Anhangs I der FFH-RL

Erhebliche Beeinträchtigungen von gebietsrelevanten FFH-Lebensraumtypen (LRT) sind bau-, anlage- oder betriebsbedingt mit hoher Wahrscheinlichkeit auszuschließen.

Eine sehr geringe Schadenswahrscheinlichkeit für den LRT 3260 besteht durch eine Havarie von Baumaschinen oder den Abfluss von kontaminierten oder gewässertoxischen Löschmitteln bei Bränden über das den Geltungsbereich entwässernde Grabensystem in die Else. Für denkbare Unfallszenarien ist aber davon auszugehen, dass zum Auffangen bzw. Ableiten wassergefährdender Stoffe einzelfall-spezifisch technische Vorkehrungen in ausreichender Dimensionierung getroffen werden.

6.2 Beeinträchtigung gebietsrelevanter Arten des Anhangs II der FFH-RL

Erhebliche Beeinträchtigungen der gebietsrelevanten Fischarten in der Else sowie den möglicherweise als Refugialräume für Steinbeißer, Groppe und Bachneunauge dienenden, der Else zufließenden Entwässerungsgräben, erscheinen aus den in Kap. 6.1 genannten Gründen ebenso unwahrscheinlich.

Eine Beeinträchtigung des Erhaltungszustandes der gebietsrelevanten Fischarten im FFH-Gebiet ist bei Realisierung der vorliegenden Bauleitplanung daher ebenfalls nicht anzunehmen.

7 Beeinträchtigung der Wechselbeziehungen zu anderen Natura 2000-Gebieten

Auf Grund der oben beschriebenen geringen Intensität der Auswirkungen auf die in den Erhaltungszielen des betroffenen FFH-Gebietes aufgeführten Arten und Lebensraumtypen sind mögliche Beeinträchtigungen von Wechselbeziehungen zu anderen Natura 2000-Gebieten nicht zu prognostizieren. Beeinträchtigungen der Kohärenz des Schutzgebietssystems sind daher auszuschließen.

8 Beurteilung der Beeinträchtigung der Erhaltungsziele des Schutzgebietes durch andere zusammenwirkende Pläne oder Projekte

Im Rahmen der FFH-Verträglichkeits(vor-)prüfung sind gemäß Artikel 6 Abs. 3 der FFH-Richtlinie sowie nach § 34 Abs. 1 BNatSchG andere Pläne und Projekte zu berücksichtigen, von denen die Möglichkeit ausgeht, kumulative Wirkungen mit dem eigentlich zu prüfenden Plan auszulösen. Dabei werden sowohl Pläne und Projekte innerhalb als auch außerhalb des FFH-Gebietes berücksichtigt.

Vorhaben, die mit dieser Bauleitplanung einen gemeinsamen Einwirkbereich haben und kumulierend wirken könnten, sind nicht bekannt.

9 Ergebnis der FFH-Vorprüfung

Da die derzeit absehbaren durch den Satzungsbeschluss der Bebauungsplanung „Freiflächen-Photovoltaikanlage Gesmold“ auf dem Gebiet der Stadt Melle zu legitimierenden Umweltauswirkungen voraussichtlich nicht zu Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des FFH-Gebietes 355 „Else und obere Hase“ führen werden, kann auf die Durchführung einer FFH-Verträglichkeitsprüfung verzichtet werden.

10 Quellenverzeichnis

LANDKREIS OSNABRÜCK (2019): Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Else und obere Hase“ in der Stadt Melle, Landkreis Osnabrück vom 11.03.2019

(MU) NIEDERSÄCHSISCHES MINISTERIUM FÜR UMWELT, ENERGIE, BAUEN UND KLIMASCHUTZ (2021): WMS-Dienst des Kartenservers des MU (Layer Naturschutz / Natura 2000): https://www.umweltkarten-niedersachsen.de/arcgis/services/Natur_wms/MapServer/WMSServer?; Zugriff am 29.12.2021.

(NLWKN) NIEDERSÄCHSISCHER LANDESBETRIEB FÜR WASSERWIRTSCHAFT, KÜSTEN- UND NATURSCHUTZ (Hrsg.) (2020): Standarddatenbogen für das FFH-Gebiet 355 „Else und obere Hase“. – Hannover.

(NLWKN) NIEDERSÄCHSISCHER LANDESBETRIEB FÜR WASSERWIRTSCHAFT, KÜSTEN- UND NATURSCHUTZ (2022): Natura 2000 – Schutzgebiete zur Umsetzung von Natura 2000.- https://www.nlwkn.niedersachsen.de/natura2000/schutzgebiete_zur_umsetzung_von_natura_2000/landschaftsschutzgebiet-else-und-obere-hase-179313.html